

Verpackung- und Anliefervorschriften

Richtlinie der
KHT GmbH sowie Tochtergesellschaften

v 1.1

Inhalt

1. Zugelassene Lademittel.....	2
2. Gesamthöhe, Gesamtlänge und Gewicht einer Palette.....	2
3. Verpackungseinheiten	2
4. Befüllen, Verkleben und Stapeln der Kartons	2
5. Beschriften der einzelnen Warenkartons	3
6. Lieferschein, Frachtbrief, Packliste	3
7. Allgemeine Hinweise	3
8. Anliefervorschriften	4
9. Beispiele guter und schlechter Verpackung	5
Gute und sichere Verpackungen	5
Schlechte und unsichere Verpackungen	6

1. Zugelassene Lademittel

- Tauschfähige EURO-Paletten, Abmessung (LxBxH) 1200 x 800 x 144 mm. EURO-Paletten werden durch uns getauscht; defekte Mehrweg-Ladungsträger werden nicht getauscht.
- Vierwege- Einweg- Paletten in einem einwandfreien Zustand in den Größen
 - 600 x 800
oder
 - 800 x 1200 mm
oder
 - 800 x 2400 mm
- Falls in der Bestellung gefordert, sind Paletten nach IPPC-Vorschrift zwingend zu verwenden.
- Aufsetzrahmen 800 x 1200 x 400 mm, nach Ö-Norm A 5.301.
 - Aufsetzrahmen 800 x 1200 x 200 (klappbar) werden als Lademittel zwar akzeptiert, sind jedoch nicht als Tauschbinde anzusehen.
- Kunststoff-Umreifungsband mit genoppter Struktur. Bei deren Verwendung ist das Packstück ausnahmslos mit Kantenschutz vor Beschädigung zu schützen.
- Gitterboxen werden als Ladungsträger nicht akzeptiert und somit nicht getauscht.
- Bei der Versendung der Ware hat der Versender sicherzustellen, dass die Ware in einem transportsicheren Zustand verpackt wird.

2. Gesamthöhe, Gesamtlänge und Gewicht einer Palette

- Einzelpackstücke mit einem Gewicht über 20kg müssen sich auf einem der in Kapitel [Zugelassene Lademittel] genannten Ladungsträger befinden.
- Für Ware, die auf Ladungsträgern bis zu einem Abmaß von 800 x 1200mm gepackt ist, darf ein Gesamtgewicht von 1000 kg nicht überschritten werden.
- Die Paletten sollen stapelbar sein, sofern das Produkt es zulässt.
- Komponenten mit einer Länge über 2000mm sind ausnahmslos auf Vierwege- Langgutpaletten zu verpacken (Länge der Palette an Ware angepasst).
- Die Ladung darf eine Gesamthöhe von 1050 mm inkl. Palette nicht überschreiten, sofern das Einzelprodukt diese Maße nicht überschreitet.
- Längere Paletten müssen von allen Seiten unterfahrbar sein.
- Die Palettengröße und Form muß der Ware entsprechen.

3. Verpackungseinheiten

- Falls in einem Ladungsträger mehrere unterschiedliche Teile verpackt werden, müssen diese deutlich voneinander getrennt werden und als solche eindeutig gekennzeichnet sein!
- Falls eine Lieferung aus mehreren Ladungsträgern besteht, ist auf jeder Verpackungseinheit die Colli-Nummer anzuführen (z.B.: 1 von 3 // 2 von 3 // 3 von 3)
- Kennzeichnung der Palette: Lieferschein, Packliste, Anlagennummer, Collianzahl, Gewichtsverteilung, Sonderkennzeichnung für Bruchgefahr, Öffnungsanweisung u.ä.
- Bei Lieferung von Großmengen ist auf Auftragsseparierung zu achten (z.B. 16 Paletten für 4 Anlagen, nicht 16 Paletten mit Artikelsortierung).

4. Befüllen, Verkleben und Stapeln der Kartons

- Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass das verpackte Gut und die Verpackung unbeschadet transportiert und gelagert werden können. Die Verpackung muss mehreren Umschlägen während des Transportes standhalten. Einwirkung können Hubwägen, Stapler, andere Paletten/Gitterboxen, Laderaum LKW, Umreifungsbänder, Regen, Staub oder Personen (laufen auf der Ware) sein.
- Ware muss vor Einwirkung von innen geschützt werden. Ware gegen Eigenbewegung, Stoß und Erschütterung schützen.

- Umverpackungen müssen in einwandfreiem Zustand sein. Alter Verpackungsmüll ist unerwünscht.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ökonomischen und raumsparenden Verpackung.
- Bei der Verwendung von Füllmaterial ist auf den Umweltfaktor zu achten. Verpackungsmüll ist zu vermeiden. Es darf nur recyclebares Material verwendet werden. Verbundmaterial ist unerwünscht.
- Kartons auf Ladungsträgern (Paletten) dürfen nicht über diese hinausragen; sie müssen vor Verrutschen geschützt und mengenkontrollierbar sein.
- Auf klimatische Einflüsse (Nässe, Temperaturschwankungen etc.) ist bei der Wahl der Verpackung Rücksicht zu nehmen.
- Leicht verrutschbares Material muss in Quer- und Längsrichtung durch Umreifungsbänder gesichert werden.

5. Beschriften der einzelnen Warenkartons

- Die Kennzeichnung auf Verpackungen oder Unterverpackungen muss einen eindeutigen Bezug zu den beigelegten Lieferpapieren aufweisen.
- Auf der Verpackung dürfen ausschließlich die Firma [KHT GmbH, KNAPP Smart Solutions GmbH oder adcommander GmbH] betreffende Aufkleber, Kennzeichnungen, etc. angebracht sein.

6. Lieferschein, Frachtbrief, Packliste

- Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizugeben.
- Der Lieferschein ist gut sichtbar, mittels einer Lieferscheintasche, an der Stirnseite des Packstücks anzubringen.
- Am Lieferschein muss angegeben sein:
 - hervorgehoben KNAPP Bestellnummer (z.B. Fettdruck),
 - Ident-Nummer
 - Artikelbezeichnung
 - gelieferte Menge
 - Ursprungsland
 - Bestellposition
 - Besteller
 - Gewicht
- Dem Frachtbrief muss zu entnehmen sein:
 - Anschrift des Lieferanten
 - Empfängeranschrift
 - Anzahl der Paketstücke
- Erfordert der Lieferumfang eine separate Packliste, so muss diese folgende Informationen enthalten:
 - Packstück- oder Paletten-Nummer
 - Ident-Nummer
 - Menge
 - Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen
 - Artikelbezeichnung
- Der Lieferant bzw. Versender ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, für die ordnungsgemäße Erstellung der Begleitpapiere und für die verkehrssichere Verstaueung des Lieferguts verantwortlich.
- Bei Lieferung von gefährlichen Gütern müssen die bestehenden behördlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung beachtet werden.

7. Allgemeine Hinweise

- Defekte Mehrweg-Ladungsträger werden nicht getauscht und dürfen somit nicht in Rechnung gestellt werden.

- Die Verpackung ist im Kaufpreis inkludiert. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Aufwände, die durch die Nichteinhaltung dieser Verpackungsvorschriften entstehen, werden in Rechnung gestellt, bzw. im Bedarfsfall die Annahme der Lieferung verweigert.
- Bei Nichteinhaltung der Verpackungsvorschriften und daraus resultierender Reklamation erfolgt eine Aufwandsverrechnung über EUR 150,- .

8. Anliefervorschriften

- Die Lieferadresse lautet, sofern keine andere auf der Bestellung angegeben ist:
Am Bugapark 3c, 45899 Gelsenkirchen
- Annahmezeiten
Der Wareneingang an der o.g. Lieferadresse ist zu folgenden Zeiten besetzt:

Mo. - Do.	07:00 - 12:00 Uhr 12:30 - 16:00 Uhr
Fr.	07:00 - 12:00 Uhr 12:30 - 15:00 Uhr

Die Warenannahme erfolgt ausnahmslos in diesem Zeitraum.

9. Beispiele guter und schlechter Verpackung

Gute und sichere Verpackungen



Gute und sichere Verpackung. Im Hintergrund: geschlossene Holzkiste für sensible Ware.

Schlechte und unsichere Verpackungen



Gitterbox als unzulässiger Ladungsträger verwendet. Ware gelehnt und unbereift, so dass Metall an Metall reibt. Ware ragt über den Ladungsträger hinaus.



Unzureichende Verpackung. Transport ohne Schutz vor seitlicher Einwirkung



Unzureichend verpackt und gekennzeichnet. Ware steht über die Paletten hinaus. Fehlender Kantenschutz. Fehlender Lieferschein. Fehlende Artikelbezeichnung.



Mehrere Aufträge auf einer Palette zusammengefasst. Eine auftragsbezogene Verzollung wird hierdurch unmöglich gemacht. Auftragsseparierung erforderlich.